

## **Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren**

### **Sitzung vom 18. September 2024**

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender  
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Thomas Schwenken,  
Christine Kirschfink, Schöffen  
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuale Niessen-  
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz, Erwin  
Güsting, August Boffenrath, Joachim van Weerst, Christoph Heeren,  
Gerd Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Nicole Nussbaum-Potiuk,  
Ratsmitglieder  
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: Herr Schöffe Tom Simon und Ratsmitglied Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des  
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

**Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis,  
Lontzen und Raeren: Änderungen bzgl. Heckenpflege, Hunde auf öffentlicher Straße  
sowie Anhebung des Höchstbetrags der Verwaltungsstrafen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und  
135;

Aufgrund des Gesetzes vom 23.11.2023 zur Abänderung des Gesetzes vom  
24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsstrafen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und  
36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden  
Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26.06.2006 in ihrer aktuellen Fassung;

In Erwägung, dass die Höchstgrenze der Verwaltungsstrafen, die bisher bei 350 € lag,  
an die neue gesetzliche Höchstgrenze von 500 € angepasst werden sollte, um dem  
Vollstreckungsbeamten einen größtmöglichen Handlungsspielraum bei der  
Bestimmung der Strafen einzuräumen;

In Anbetracht der Abänderungsvorschläge, die die Gemeinde Raeren den  
Nachbargemeinden am 22.02.2024 schriftlich unterbreitet hat und die sich auf die  
Bestimmungen zur Pflege von Hecken bzw. die Hunde auf öffentlicher Straße  
beziehen, die einer Aktualisierung/Anpassung bedürfen bzw. zum besseren  
Verständnis umformuliert werden sollten;

In Erwägung, dass eine Erleichterung für die hiesigen Halter von potentiell gefährlichen Hunden geschaffen werden soll, die den zwecks Befreiung von der Maulkorbpflicht verlangten Wesenstest bei einem Veterinäramt in Nordrhein-Westfalen (BRD) abgelegt haben, sei es aufgrund des vorherigen Wohnorts des Halters oder mangels ausreichender Lehrgangsplätze in einem zugelassenen deutschsprachigen Hundesportverein in Belgien;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums in seiner Sitzung vom 16.09.2024;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Herrn Bürgermeisters Mario Pitz;

## **B E S C H L I E S S T einstimmig:**

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt abgeändert:

#### TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

#### Kapitel V – Auslichten von Anpflanzungen auf Eigentum längs des Straßen- und Wegenetzes

Art. 33.2: die Wortfolge „vor dem 1. November“ wird gestrichen

Art. 33.3: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

„Hecken und Anpflanzungen müssen ganzjährig immer dann geschnitten werden, wenn der sichere und ungehinderte Verkehr auf öffentlicher Straße und gleichgestellten Örtlichkeiten sowie die Einhaltung der in Artikel 33bis und 33ter genannten Bestimmungen nicht mehr gewährleistet sind. Ansonsten müssen sie außerhalb der Monate März bis Ende August immer dann geschnitten werden, wenn das gepflegte Erscheinungsbild nicht mehr gewährleistet ist.“

Art. 33ter2: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

„Für Hecken mit ortstypischem und/oder schützenswertem Charakter als auch Hohlwegen, Hohlwege und Wege, die nur von Wanderern benutzt werden können, kann beim Gemeindegremium eine Ausnahmeregelung beantragt werden, die gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden kann.“

#### TITEL 8: TIERE

#### Kapitel II: Hunde auf öffentlicher Straße

Art. 167.2: die Wortfolge „in einen Gully oder“ wird gestrichen

Artikel 168: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

Jeder auf dem Gebiet der Stadt Eupen oder der Gemeinde Kelmis wohnhafte Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, gemäß der Hundesteuerverordnung vom 19.12.2007 (Eupen) bzw. vom 24.11.2014 (Kelmis), seinen Hund bei der Gemeindebehörde innerhalb der in der Steuerverordnung festgesetzten Frist anzumelden und die Rasse des Hundes zu deklarieren.

Art. 169.5: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

Potentiell gefährliche Hunde können nach Bestehen eines Wesenstests, welcher ausschließlich durch einen durch die Königliche Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel anerkannten Hundeverein durchgeführt werden kann, oder nach

Vorlage eines bestandenen Wesenstests, der bei einem Veterinäramt in Nordrhein-Westfalen (D) abgelegt wurde, von der Maulkorbpflicht entbunden werden.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die durch einen von der Maulkorbpflicht entbundenen Hund verursacht wurden.

Eine Kopie der Urkunde des bestandenen Wesenstests ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Hundehalter erhält vom Organisator des Tests eine entsprechende Hundemarke, welche ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Im Fall eines in NRW bestandenen Wesenstests muss der hierdurch erworbene „Führerschein“ beim Ausführen des Hundes mitgeführt werden und jederzeit vorzuzeigen sein.

Die missbräuchliche Nutzung dieser Marke bzw. des „Führerscheins“ oder das Fehlen der Marke am Halsband des Hundes bzw. das Fehlen des Führerscheins beim Ausführen des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

Ein in NRW bestandener Wesenstest bewirkt keine Befreiung von der Leinenpflicht im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung.

Artikel 170.2 – Punkt 5: im ersten Satz wird hinter „...anerkannten Wesenstest...“ der Wortlaut „der Königlichen Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel“ eingefügt.

#### TITEL 11 – STRAFBESTIMMUNGEN

In Art. 179.1 und Art. 183.2 wird der Höchstbetrag der Verwaltungsstrafe auf 500 € erhöht.

#### **Artikel 2**

Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung der Öffentlichkeit durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen sowie auf der Gemeindewebseite bekannt gemacht.

#### **Artikel 3**

Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Artikel 4**

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird an folgende Dienste übermittelt:

- Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gemeindeaufsicht,
- Der Provinzgouverneur,
- Das Informationsblatt der Provinz Lüttich,
- Der Vollstreckungsbeamte der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren
- Die Kanzlei des Gerichts erster Instanz,
- Die Kanzlei des Polizeigerichts,
- Der Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl,
- Der Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei,
- Das Forstamt Eupen,
- Die Stadt Eupen sowie die Gemeinden Kelmis und Lontzen.

Im Auftrag des Gemeinderats:

Der Generaldirektor  
Pascal Neumann

Pascal Neumann  
Generaldirektor

Für gleichlautende Gemeindefertigung:



Der Vorsitzende  
Mario Pitz

Mario Pitz  
Bürgermeister